

Satzung des BIM Cluster Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BIM Cluster Schleswig-Holstein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „BIM Cluster Schleswig-Holstein e.V.“. Als Kurzform wird die Bezeichnung BIM.SH geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) BIM (Building Information Modeling) ist eine Methode der ganzheitlichen Betrachtung eines Bauwerks von der Idee, dem Planen und Bauen, dem Betreiben und dem Rückbau bzw. Umbau.

Der Verein „BIM Cluster Schleswig-Holstein e.V.“ hat das Ziel, BIM in allen Segmenten des Bauens für das Bundesland Schleswig-Holstein zu fördern und eine regionale Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zu bieten, um die Qualität, Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens nachhaltig zu steigern und die Zukunftsfähigkeit aller am Bau Beteiligten nachhaltig zu stärken.

Das gilt gleichermaßen für private und öffentliche Bauvorhaben.

Mit der Planungsmethode BIM werden alle Bereiche des Planens und Bauens und im Lebenszyklus eines Bauwerks eine Entwicklung in Richtung der Digitalisierung der Prozesse erfahren. Hierfür sämtliche Beteiligte zu sensibilisieren und zu geeigneten Entscheidungen zu führen, soll weitergehendes Ziel des „BIM Cluster Schleswig-Holstein e.V.“ sein.

Der Verein soll seine Ziele auf Ebene der Verbände, Hochschulen, öffentlichen Auftraggeber, BIM-Cluster und BIM-Netzwerke in Schleswig-Holstein gegenüber Dritten vertreten.

Der Verein soll den Wissenstransfer fördern, den Austausch untereinander koordinieren und den Kontakt zu anderen BIM-Akteuren pflegen.

Im Hinblick auf eine Vertretung der Mitglieder gegenüber politischen Gremien soll die gemeinsame Meinungsbildung gefördert werden.

- (2) Der Verein ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Strukturierung von zu etablierenden Arbeitsgruppen über die diversen BIM-Bereiche und der damit verbundenen Diskussion in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften aus Schleswig-Holstein sein, die als Verbände, kommunale Landesverbände, Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise und kreisfreien Städte, Gesellschaften oder juristische Personen des Landes, fachbezogene Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie BIM Cluster, BIM-Netzwerke und BIM-Initiativen Interesse an der Förderung von BIM haben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie mindestens einem und höchstens drei Beisitzern.
- (2) Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes handeln ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Durch Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag von einzelnen Mitgliedergruppen gewählt werden.
- (3) Scheidet der Schriftführer oder die Schriftführerin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Scheidet der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einladung und Tagesordnung können auf elektronischem Weg versandt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können sich durch rechtsgeschäftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung von Mitgliedern untereinander ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist, die im Hinblick auf den Anlass und die Tagesordnung angemessen ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann bei Verhinderung des Schriftführers oder der Schriftführerin einen Protokollführer oder eine Protokollführerin bestimmen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nicht erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige oder diejenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer oder von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs.4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Kiel, 06.03.2018

Unterschriften von mindestens sieben
Gründungsmitgliedern:

gezeichnet:

Frank Eisoldt, GMSH

Dietmar Walberg, ARGE SH e.V.

Petra Mieth, FH Lübeck

Udo Beer, FH Kiel

H.P. Hartmann, 1. Vizepräsident AIK

Frerich Ibelings, BIV HH SH

Simone Schmid, GF AIK

Georg Schareck, BGV SH

Einar Rubin, KiWi GmbH

Christian Rief, BIM Cluster Kiel

Helge Reimer, BDA

Jorn Kick, BDB